

Bildungs- und Teilhabepaket

Seit dem 29. März ist das Bildungs- und Teilhabepaket der Bundesregierung in Kraft. Seit dem 1. April können Berechtigte die Zuschüsse beantragen. Das Bildungspaket für bedürftige Kinder wird rückwirkend zum 1. Januar 2011 gewährt. Die leistungsberechtigten Schüler bzw. ihre Eltern haben die Möglichkeit, sich Zuschüsse noch **bis zum 30. Juni 2011** zu sichern.

Leistungen

Den Leistungskatalog können Sie der Bildungspaket - Broschüre des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales entnehmen. Die Broschüre ist im Internet unter www.bmas.de abrufbar.

Leistungsberechtigte

Schüler haben Anspruch auf das Bildungspaket, wenn sie bzw. ihre Eltern

- leistungsberechtigt nach SGB II sind (insbesondere Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld),
- Sozialhilfe,
- Wohngeld,
- Kinderzuschlag,
- oder Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (**AsylbLG**) bekommen.

Mitwirkung der Schule bei Inanspruchnahme der Kostenerstattung für Klassenfahrten und der Lernförderung

Die Schule trägt dazu bei, dass die leistungsberechtigten Schüler die o.g. Leistungen auch in Anspruch nehmen. Die Klassenlehrer informieren die Schüler und deren Eltern (z. B. auf den Elternabenden) über das Bildungspaket. Die Mitwirkung beinhaltet auch Hilfe und Unterstützung bei Antragstellung.

Klassenfahrten

Für ein- und mehrtägige Klassenfahrten werden die Kosten in voller Höhe übernommen. Der Betrag wird direkt an die Schule überwiesen. Die Leistungsberechtigten erhalten von den zuständigen Behörden einen Gutschein.

Die Leistungen werden auf Antrag bewilligt. Sie können nur bewilligt werden, wenn der Antrag **vor** dem Termin der Klassenfahrt gestellt wird.

Die Lehrkräfte, die eine Klassenfahrt durchführen möchten, informieren die Schüler frühzeitig darüber und händigen leistungsberechtigten Schülern eine Bestätigung der Schule über Art, Dauer und Kosten der Klassenfahrt aus.

Schüler, die einen Antrag stellen möchten, wenden sich an den Sozialpädagogen. Von ihm erhalten sie die notwendigen Formulare. Er hilft diesen Schülern beim Ausfüllen der Anträge und steht ihnen bis zur Genehmigung (seitens der zuständigen Behörde) der Anträge zur Seite.

Darüber hinaus klärt er, ob Schüler aus Familien mit geringem Einkommen, die keine sozialen Leistungen beziehen, einem leistungsberechtigten Personenkreis zugeordnet werden können.

Lernförderung/Nachhilfe

Die Kosten für Nachhilfeunterricht werden übernommen, wenn dieser geeignet und zusätzlich erforderlich ist, um die schulrechtlich festgelegten wesentlichen Lernziele zu erreichen. Damit sind insbesondere die Versetzung in die nächste Klassenstufe und das Bestehen einer Abschlussprüfung gemeint.

Die leistungsberechtigten Schüler wenden sich an die Klassenlehrer und klären, ob sie die o.g. Voraussetzungen erfüllen. Falls sie sie erfüllen, leiten die Lehrer die Schüler weiter an den Sozialpädagogen, der sie bei der Antragstellung unterstützt.

Zu beachten ist, dass nur angemessene Kosten /Vergütungen für die Nachhilfe anerkannt werden. Die Leistung wird durch Gutscheine an die Leistungsberechtigten bzw. Direktzahlung an die Anbieter erbracht.